



Reglement
betreffend Verkehrsbe-
schränkungen auf der
Stooswaldstrasse und
auf der Ringstrasse
Stoos

Inhaltsverzeichnis

Reglement betreffend Verkehrsbeschränkungen auf der Stooswaldstrasse

(Nägelisgärtli, Morschach, bis Ringstrasse, Stoos) (Kat. Nr. 485, 101, 504, 9, 434 und 444) und auf der Ringstrasse Stoos (Kat. Nr. 433) (vom 13. Januar 1998 / 27. Mai 1998 in der Fassung vom 27. April 2021)

I. ALLGEMEINES FAHRVERBOT

ART. 1	Allgemeines Fahrverbot	1
--------	------------------------	---

II. AUSNAHMEN VOM FAHRVERBOT

A. Bewilligungsfreie Fahrzeuge und Fahrten

ART. 2	Vom Fahrverbot nicht erfasste Fahrzeuge	1
--------	---	---

ART. 3	Bewilligungsfreie Fahrten und Fahrzeuge aufgrund des Fahrzwecks	1
--------	---	---

ART. 4	Fahrzeuge mit grünem Kontrollschild	2
--------	-------------------------------------	---

ART. 5	Fahrzeuge von Alpbetrieben im Gebiet Klingenstock-Wannen und der OAK	2
--------	--	---

ART. 6	Stooswaldstrasse	2
--------	------------------	---

B. Ausnahmewilligungen

1. Dauerbewilligungen

ART. 7	Ganzjährige Stoosbewohner	3
--------	---------------------------	---

ART. 8	Land-, Alp und Forstwirtschaft	3
--------	--------------------------------	---

ART. 9	Weitere Kategorien	4
--------	--------------------	---

ART. 10	Winterfahrverbot	4
---------	------------------	---

ART. 11	Geltungsdauer der Dauerbewilligung	5
---------	------------------------------------	---

2. Einzelbewilligungen

ART. 12	Baustellenverkehr und Unterhaltsdienste; Land, Alp- und Forstwirtschaft	5
---------	---	---

ART. 13	Warentransporte	5
---------	-----------------	---

ART. 14	Geltungsdauer der Einzelbewilligungen	6
---------	---------------------------------------	---

ART. 15	Stooswaldstrasse	6
---------	------------------	---

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 16	Allgemeine Bedingungen und Auflagen	6
ART. 17	Vorbehalt einer Fahrbewilligung der Flurgenossenschaft (FLG) Ried-Stoos	7

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND GEBÜHREN

ART. 18	Bewilligungsbehörde	7
ART. 19	Gebühren: Verwaltungsgebühren und Benützungsgebühren	7

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 20	Entzug der Fahrbewilligung und Strafbestimmungen	8
ART. 21	Verkehrsordnungen	8
ART. 22	Inkrafttreten	8

I. Allgemeines Fahrverbot

ART. 1

Allgemeines Fahrverbot

¹ Auf der Stooswaldstrasse (Kat. Nr. 485, 807, 504, 9 und 444) vom Nägelisgärtli bis Einmündung in die Ringstrasse, Stoos, sowie auf der ganzen Ringstrasse, Stoos [(Kat. Nr. 433 inkl. Zufahrt von Ried-Muotathal nach der Gemeindegrenze (Kat. Nr. 30, 27)], gilt gestützt auf die vom Gemeinderat Morschach in Anwendung von Art. 3 Abs. 4 des eidg. Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 und von § 36 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Strassengesetz vom 15. September 1999 (StrG) verfügten Verkehrsanordnungen ein allgemeines Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder [(Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, (SSV) Signal 2.14)].

² Alle Personen- und Warentransporte zum und vom Stoos sind, vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen, mit den Stoosbahnen durchzuführen. Im Ortsteil Stoos selbst haben sämtliche Personen und Warentransporte, vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen, mit einem von der Gemeinde nach den §§ 28 ff StraG konzessionierten Camionneur zu erfolgen.

II. Ausnahmen vom Fahrverbot

A. Bewilligungsfreie Fahrzeuge und Fahrten

ART. 2

Vom Fahrverbot nicht erfasste Fahrzeuge

Vom Fahrverbot nicht erfasst sind motorlose Fahrzeuge wie Fahrräder (inkl. Leicht-Motorfahrräder mit elektrischem Antrieb gemäss Art. 18b der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995; VTS) und Tierfuhrwerke (Pferdekutschen etc.).

ART. 3

Bewilligungsfreie Fahrten und Fahrzeuge aufgrund des Fahrzwecks

- a) Kehrrichtabfuhr;
- b) Postzustellung;
- c) Fahrzeuge für Strassenunterhalt und -erneuerung sowie Schneeäumung der Flurgenossenschaft (FLG) Ringstrasse Stoos und der FLG Stooswaldstrasse;
- d) Feuerwehrfahrzeuge und Angehörige der Feuerwehr Stoos für Übungen, Notfalleinsätze und Unterhaltsarbeiten im jeweils anderen Ortsteil;
- e) Notfallfahrten für Mensch und Tier durch die hierfür vorgesehenen Einsatzdienste;

- f) Spitex, mit vorgängiger Meldepflicht an die Bewilligungsbehörde;
- g) Polizei;
- h) Fahrzeuge der Gemeindearbeiter (Werkequipe);
- i) Betriebsnotwendige Fahrten zum Restaurant Brunnerboden und zum Skilift Klingenstock (via Brunnerboden) sind so weit bewilligungsfrei gestattet als dies die Strassenbenützungordnung der FLG Ried-Stoos vorsieht;
- k) Besamungstechniker.

ART. 4

Fahrzeuge mit grünem Kontrollschild

¹ Für die zur Bewirtschaftung der Landwirtschafts-, Alp- und Wälder benötigten landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge (Kontrollschilder mit hellgrünem Grund und schwarzer Schrift (Art. 82 Abs. 1 lit. d der Verkehrszulassungsverordnung, VZV und Art. 162 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, VTS) ist keine Fahrbewilligung erforderlich. Werden Fahrzeuge mit weissem Kontrollschild eingesetzt, ist hierfür eine Einzelbewilligung einzuholen (Art. 12 f.).

² Fahrten nach Abs. 1 sind nur gestattet, soweit sie für die Bewirtschaftung erforderlich sind, dies im Sinne von Art. 87 der Verkehrsregelverordnung, VRV. Fahrten für Dritte gegen Entgelt sind verboten.

ART. 5

Fahrzeuge von Alpbetrieben im Gebiet Klingenstock-Wannen und der OAK

¹ Das Strassengrundstück KTN 405 und ab dessen Ende die Strasse der OAK zum Ortsteil Stoos (Äplerparkplatz) sind von der Verkehrsbeschränkung nach Art. 1 nicht erfasst. Für KTN 405 gelten das bei der Gizenenbrücke signalisierte Fahrverbot vom 20. Mai 1980 und das Reglement vom 17. Dezember 1992, genehmigt vom Meliorationsamt am 8. Februar 1993. Die Erteilung von Ausnahmbewilligungen ab Strassenende bis zum Äplerparkplatz fällt gestützt auf § 10 Abs. 3 StraG in die Zuständigkeit des Gemeinderates Morschach.

² Fahrzeuge von Alpbetrieben im Gebiet Klingenstock-Wannen und der OAK benötigen für Fahrten via Brunnerboden bis zum Äplerparkplatz beim Alpenblick keine Bewilligung. Diese Fahrzeuge müssen dem zuständigen Gemeinderatsmitglied gemeldet werden. Für Ausnahmefahrzeuge mit braunen Kontrollschildern (Art. 45 VTS) gilt die Befreiung nicht. Für diese ist eine Einzelbewilligung nach Art. 12 f. zu lösen.

ART. 6

I. Stooswaldstrasse

¹ Bewilligungsfrei fahrberechtigt sind:

- a) Zubringerdienst vom Nägelisgärtli, Morschach, zu den Liegenschaften "Ried" (Kat. Nr. 491, 493 und 714) und Zubringerdienst zur Parzelle Kat. Nr. 492

(Wasserversorgungsgenossenschaft Schwyzerhöhe - Morschach). Dieser Zubringerdienst gilt nur für den untersten Teil der Stooswaldstrasse, dies vom Beginn des Fahrverbots bis zur Einfahrt in den Wissenfluewald (Kat. Nr. 807);b) Organe der Wasserversorgungs-Genossenschaft Schwyzerhöhe – Morschach bis zu den Quellen im Wald;

- c) Perimeterpflichtige Waldeigentümer und Alpbewirtschafter im Einzugsgebiet der Stooswaldstrasse für Fahrten nach Art. 8 Abs. 3. Zu Kontrollzwecken ist für die Fahrzeuge (ausgenommen gekennzeichnete Dienstfahrzeuge; z. B. OAK) bei der Bewilligungsbehörde eine gebührenfreie Bewilligung (Ausweis) zu beziehen.
- d) Monteure für Unterhaltsarbeiten an den Masten der LSB Morschach - Stoos.

² Art. 16 Abs. 6 bleibt vorbehalten.

B. Ausnahmbewilligungen

1. Dauerbewilligungen

ART. 7

Ganzjährige Stoosbewohner

¹ Ganzjährige Stoosbewohner mit Erstwohnsitz im Ortsteil Stoos der Gemeinde Morschach und gültigem Führerausweis haben Anspruch auf die Erteilung einer Fahrbewilligung, die berechtigt, die Strassen nach Art. 1 mit einem Motorfahrzeug nach den Bestimmungen dieses Reglements zu befahren. Für die Stooswaldstrasse gilt der Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2.

² Die Fahrbewilligung wird pro Haushalt für maximal zwei Fahrzeuge erteilt. Das/die Fahrzeug/e müssen auf den im betreffenden Haushalt wohnenden Stoosbewohner eingelöst sein.

³ Voraussetzung für die Erteilung der Fahrbewilligung bildet zudem der Nachweis einer privaten und rechtlich zulässigen Abstellmöglichkeit für das Fahrzeug. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, im Interesse des Ortsbildes und des Tourismus bei Domizilen innerhalb der Bauzone die Erteilung der Fahrbewilligung vom Nachweis der Parkierung der Fahrzeuge in geschlossenen Garagen abhängig zu machen, wobei unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips Ausnahmen gewährt werden können.

ART. 8

Land-, Alp und Forstwirtschaft

¹ Land- und Alpwirtschaftsbetriebe auf dem Stoos haben Anspruch auf zwei Fahrbewilligungen. Alpwirtschaftliche Bewilligungen sind nur während der Alpsaison gültig (inkl. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten im Frühling und Herbst).

² Waldeigentümer haben Anspruch auf eine Fahrbewilligung. Vorbehalten bleiben bewilligungsfreie Fahrten nach Art. 6. Für zusätzliche Fahrzeuge gilt Art. 12 Bst. c.

³ Fahrten sind nur gestattet, soweit sie für die Bewirtschaftung erforderlich sind, dies im Sinne von Art. 87 der Verkehrsregelverordnung, VRV. Fahrten für Dritte gegen Entgelt sind verboten.

ART. 9

Weitere Kategorien

¹ Anspruch auf Erteilung einer Fahrbewilligung, dabei jedoch nur für die Ringstrasse Stoos und die Zufahrt ab der Gemeindegrenze Muotathal – Morschach (von Ried-Muotathal her), für ein Motorfahrzeug bzw. für mehrere Motorfahrzeuge (lit. a und c) haben folgende Geschäftsbetriebe und Personen (natürliche oder juristische Personen):

- a) Von der Gemeinde Morschach konzessionierte Camionneure (Personen- und Warentransport) für Fahrten von und zu den Bergstationen der Bahnen und auf dem Stoos selber. Die Bewilligung wird pro Betrieb für maximal sechs Fahrzeugnummern erteilt;
- b) auf dem Stoos niedergelassene Handwerksbetriebe für betriebseigene Materialtransporte zu den Baustellen und Kunden auf dem Stoos. Die Bewilligung wird pro Betrieb für maximal eine Fahrzeugnummer erteilt;
- c) die Stoosbahnen AG für betriebseigene Materialtransporte von und zwischen den Bahn- und Skiliftstationen und den Werkstätten. Die Bewilligung wird für maximal vier Fahrzeugnummern erteilt;
- d) Gastgewerbebetriebe für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Antrieb (Elektrofahrzeuge) für betriebseigene Personen- und Warentransporte (Nummer des Elektrofahrzeuges muss auf den jeweiligen Gastgewerbebetrieb eingelöst sein). Für Gastbetriebe Dritter sind keine Fahrten erlaubt. Die Bewilligung wird pro Gewerbebetrieb (d. h. inkl. Tochter- und Aussenbetriebe) für maximal eine Fahrzeugnummer erteilt. Nicht gestattet ist das Abholen von Waren und Personen bei der Gemeindegrenze Muotathal-Morschach;
- e) ständige Einwohner im Unter- und Hinterstoos für das Abholen der Post, diejenigen vom Hinterstoos zusätzlich für die Kehrrentensorgung bei der kommunalen Sammelstelle. Die Bewilligung wird pro Haushalt für maximal eine Fahrzeugnummer erteilt;
- f) ständige Einwohner im Unter- und Hinterstoos für das ganzjährige Befahren der auf KTN 27 und 30 gelegenen Strassenteilstücke, dies von Ried-Muotathal her bis zum alten Schwimmbad.

ART. 10

Winterfahrverbot

¹ Ab Beginn der Wintersaison an den Tagen, an denen mindestens ein Teil der Sportbahnen und der Skipisten geöffnet ist, spätestens jedoch ab dem 24. Dezember bis Saisonende täglich, gelten die Fahrbewilligungen nicht. Davon ausgenommen sind

- a) die konzessionierten Camionneure; (Art. 9 Bst. a);
- b) auf dem Stoos wohnhafte Landwirte für landwirtschaftliche Fahrten nach Art. 8 Abs. 1;
- c) ständige Einwohner im Dorf Stoos sowie in Unter- und Hinterstoos für Fahrten gemäss Art. 9 Bst. f.

ART. 11

Geltungsdauer der Dauerbewilligung

¹ Die Dauerbewilligungen werden nach Kalenderjahren ausgestellt und haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Sie gelten für das / die bezeichneten Kontrollschilder. Änderungen beim Kontrollschild bzw. beim Inhaber sind der Bewilligungsbehörde zu melden und geben Anspruch auf die gebührenpflichtige Erteilung einer neuen Bewilligung. Diese ist bis zum Ablauf der ursprünglichen Bewilligung gültig.

² Die Bewilligung (Ausweis) ist auf der Frontseite (Windschutzscheibe, Armaturenbrett) des fahrberechtigten Fahrzeuges gut sichtbar zu platzieren.

³ Sollten die Voraussetzungen der Erteilung der Dauerbewilligung entfallen, was der Bewilligungsbehörde umgehend mitzuteilen ist, verliert diese per sofort ihre Gültigkeit, dies unabhängig der erfolgten rechtzeitigen oder verspäteten Mitteilung an die Bewilligungsbehörde. Der Ausweis ist zurückzugeben.

2. Einzelbewilligungen

ART. 12²

Baustellenverkehr und Unterhaltsdienste; Land, Alp- und Forstwirtschaft; Spezialfahrzeuge

¹ Anspruch auf Erteilung einer Einzelbewilligung, dabei jedoch nur für die Ringstrasse Stoos und die Zufahrt ab der Gemeindegrenze Muotathal – Morschach (von Ried-Muotathal her), besteht für folgende Fahrzwecke:

- a) Bei Baustellen im Ortsteil Stoos für Transportfahrten von und zu den öffentlichen Deponien im Stoosgebiet;
- b) Warentransporte nach Art. 13;
- c) Land, alp- und forstwirtschaftliche Fahrten, die mit Fahrzeugen mit weissem Kontrollschild durchgeführt werden.
- d) Spezialfahrzeuge, die für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Versorgungs- und Infrastrukturanlagen zwingend erforderlich sind.

ART. 13

Warentransporte

¹ Für Warentransporte wird eine Einzelbewilligung erteilt, wenn keine andere verhältnismässige Transportlösung besteht, insbesondere ein Transport mit der Bahn nicht möglich ist (v. a. für die Bahn zu grosse Stückgüter, die nicht oder nur mit grossem Aufwand zerlegt werden können). Der Gesuchsteller hat eine Bestätigung der Stoosbahnen vorzulegen, wonach diese ausserstande ist, den Transport durchzuführen. Diese Bestätigung kann auch mittels e-mail direkt an die Bewilligungsbehörde erfolgen.

² Fassung gemäss GRB 2021-529 vom 26.10.2021

² Das maximal zulässige Gesamtgewicht beträgt 26 Tonnen (Eigen- und Ladegewicht zusammen). Überschreitet das zur Bewilligung angemeldete Transportfahrzeug diese Gewichtslimite und ist eine Stückelung des Transportgutes gemäss Bestätigung der Stoosbahnen nicht möglich, kann mit Zustimmung der FLG Ringstrasse ausnahmsweise ein höheres Gewicht zugelassen werden.

³ Gemäss dem Gebührenreglement für Warentransporte zum Ortsteil Stoos dürfen bewilligungspflichtige Warentransporte (Warentransporte mit > 3.5 Tonnen Gesamtgewicht) nur von Ried - Muotathal her erfolgen.

ART. 14

Geltungsdauer der Einzelbewilligungen

Die Einzelbewilligungen berechtigen zu einer Berg- und Talfahrt zum bzw. vom Bestimmungsort. Sie werden in der Regel nur als Tagesbewilligungen erteilt, in begründeten Ausnahmefällen für eine längere Dauer. Die Gebührenhöhe richtet sich aber in jedem Fall nach der Anzahl Fahrten.

ART. 15

Stooswaldstrasse

Im Interesse der Verkehrssicherheit und zum Schutz des Langsamverkehrs werden für die Stooswaldstrasse zwecks Benützung als Verbindungsstrasse zwischen den beiden Ortsteilen keine Einzelbewilligungen erteilt.

III. Allgemeine Bestimmungen

ART. 16

Allgemeine Bedingungen und Auflagen

¹ Auf das Ruhebedürfnis der Einwohner und Gäste auf dem Stoos sowie auf die Sicherheit des Langsamverkehrs, insbesondere auf Fussgänger und Wanderer, ist Rücksicht zu nehmen. Zudem ist das vom Gemeinderat erlassene Merkblatt zu beachten, das integrierender Bestandteil der Bewilligungen bildet.

² Die Fahrzeuge sind rechts- und reglementsconform abzustellen, dies auf den nachgewiesenen privaten Abstellmöglichkeiten nach Art. 7 Abs. 3, dabei in geschlossenen Garagen, soweit solche bestehen.

³ Das Befahren der Ringstrasse inkl. Zufahrt hat mit Sorgfalt zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist der Bewilligungsnehmer gegenüber der Flurgenossenschaft Ringstrasse bzw. gegenüber der auf der KTN 27 und 30 und Zufahrt unterhaltspflichtigen Gemeinde haftbar.

⁴ Das zulässige Höchstgewicht (Eigen- und Ladegewicht zusammen) beträgt 26 Tonnen, ausgenommen bei bewilligten Warentransporten oder sonstigen bewilligten Ausnahmen.

⁵ Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 30 km/h begrenzt.

⁶ Das Befahren der Stooswaldstrasse erfolgt auf eigenes Risiko und unter ausschliesslicher Haftung des Fahrzeuglenkers. Jede Haftung der Gemeinde, der FLG Stooswaldstrasse und der Oberallmeindkorporation Schwyz wird wegbedungen. Jeder Fahrzeuglenker hat sich selber vor dem Befahren über die Strassenverhältnisse Rechenschaft zu geben. Die signalisierte Wintersperrung ist zu befolgen.

ART. 17

Vorbehalt einer Fahrbewilligung der Flurgenossenschaft (FLG) Ried-Stoos

Für das Befahren der Strasse der FLG Ried-Stoos ist eine separate Fahrbewilligung erforderlich. Soweit dazu eine Vereinbarung mit der Gemeinde Morschach vorliegt, wird diese zusammen mit der Fahrbewilligung der Gemeinde Morschach erteilt. Andernfalls fällt die Verantwortung für deren Einholung allein in die Zuständigkeit des betr. Fahrzeughalters.

IV. Bewilligungsverfahren und Gebühren

ART. 18

Bewilligungsbehörde

¹ Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat Morschach, welcher für den Vollzug eine Verwaltungsstelle bezeichnet. Im Streitfall erlässt der Gemeinderat eine anfechtbare Verfügung. Dagegen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) vom 6. Juni 1974 (SRSZ 234.110) Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Bewilligungsgesuche können schriftlich oder elektronisch mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen Verwaltungsstelle beantragt werden. Einzelheiten können der Homepage der Gemeinde Morschach entnommen werden.

ART. 19 ¹

Gebühren: Verwaltungsgebühren und Benützungsgebühren

¹ Für die Erteilung einer Dauer- oder Einzelbewilligung werden nach Massgabe der Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Verwaltungsgebühren bestehen aus einer

Bewilligungsgebühr und aus Kanzleigebühen für die Ausfertigung und Zustellung der Bewilligung.

² Die Benützung der Strassen ist im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs unentgeltlich. Für Warentransporte, die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgehen, sind die gewichtsabhängigen Benützungsgebühren entsprechend dem Gebührenreglement für Warentransporte zum Ortsteil Stoos zu bezahlen. Zusätzlich wird eine pauschalisierte Bewilligungsgebühr erhoben. Die Kanzleigebühen sind darin enthalten.

³ Beitragspflichtige Mitglieder der Flurgenossenschaft Ringstrasse und der Stooswaldstrasse können für die betreffende Strasse von den Bewilligungsgebühren befreit werden. Sie zahlen aber in jedem Fall Kanzleigebühen für die Ausfertigung und Zustellung der Bewilligungen.

V. Gebühren Straf- und Schlussbestimmungen

ART. 20

Entzug der Fahrbewilligung und Strafbestimmungen

Bei reglementwidriger Inanspruchnahme der Fahrbewilligung und Verstössen gegen die Verkehrsbeschränkungen kann die Bewilligungsbehörde die Fahrbewilligung nach vorangegangener schriftlicher Verwarnung im Wiederholungsfall widerrufen. Vorbehalten bleibt zudem eine Strafanzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und eine Bestrafung nach Strassenverkehrsrecht und § 63 StraG.

ART. 21

Verkehrsanordnungen

Änderungen der geltenden Verkehrsanordnungen bedürfen einer neuen Publikation und Genehmigung der Verkehrsanordnungen durch das kantonale Tiefbauamt.

ART. 22

Inkrafttreten

Die revidierte Fassung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 27. April 2021 beschlossen. Sie tritt auf den 1. Mai 2021 in Kraft.

¹ Fassung gemäss GRB 2021-0332 vom 08.06.2021

**Vom Gemeinderat erlassen am 13. Januar 1998 / 27. Mai 1998 /
27. April 2021**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiber-Stv.:

Sig. Daniel Betschart

Sig. Sandra Kenel

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2021